

wenn die Revision bis zu dem morgenden Tage Abends 6 Uhr unterbleiben sollte, sodann die Reden in der Fassung, wie sie die stenographischen Niederschriften nachweisen, unverändert zum Abdruck in die Mittheilungen zu gelangen hatten, und zwar mit einer kurzen Erläuterung und Bemerkung, mit der Bemerkung nämlich, daß eine Revision nicht stattgefunden hat. Es hat diese Einrichtung sich bisher als zweckentsprechend bewährt und darum hat das Directorium auch für den gegenwärtigen Landtag sich zu folgendem Antrage an die hohe Kammer vereinigt:

„Die Kammer wolle beschließen, die Frist für die Durchsicht der in der Kanzlei ausgelegten stenographischen Niederschriften auf Abends 6 Uhr des auf den betreffenden Sitzungstag folgenden Tages bergestellt zu beschränken, daß, wenn und inwieweit die Durchsicht und Einreichung der stenographischen Niederschriften bis dahin nicht erfolgt sein sollte, die Redaction der Landtags-Mittheilungen berechtigt ist, ohne Weiteres die gehaltene Rede zum Abdruck zu bringen; daß jedoch, wenn die fragliche Niederschrift, ohne vorher von dem betreffenden Sprecher corrigirt oder ratihibirt worden zu sein, zum Abdruck befördert werden muß, dann dieses allemal bei dem Drucke zu bemerken ist.“

Dresden, den 3. November 1881.

#### Directorium der Ersten Kammer.“

Es wird sich nun die hohe Kammer über diesen Antrag des Directoriums schlüssig zu machen haben.

Präsident von Zehmen: Die Kammer hat den Vortrag des Herrn Secretär und den von Seiten des Directoriums gestellten Antrag vernommen. Ich frage: ob Jemand hierüber das Wort begehrt? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich frage also die Kammer:

„ob sie dem Antrage des Directoriums gemäß beschließen will?“

Einstimmig: Ja.

Es würde damit dieser Gegenstand erledigt sein.

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der mündliche Bericht der ersten Deputation über Wahlprüfungen.

(Unterl. z. mündl. Bericht d. I. Deput., s. Beil. z. b. Mitth.: Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 2.)

Ich bitte den Herrn Referenten, Präsident v. Eriegern, darüber Vortrag zu erstatten.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Eriegern: Nach § 6 der Landtags-Ordnung steht jeder Kammer für ihre Mitglieder die Prüfung der Wahlen

zu und zu diesem Behufe hat die königl. Staatsregierung die über die Wahlen der vorläufig in die hohe Kammer bereits eingetretenen Herren Landesbestallter v. Jezschwitz und Wittmeister v. Bodenhausen ergangenen Acten der hohen Kammer mitgetheilt. Diese hat diese Acten zur Prüfung und Begutachtung an die erste Deputation abgegeben und letztere hat sich unter dem in § 6 der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Vorsitze des Herrn Präsidenten dieser Prüfung unterzogen. Die Deputation ist dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Loyalität dieser Wahlen in keinerlei Richtung einem Zweifel unterliegt. Ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß die hohe Kammer in dieser Angelegenheit keinen eingehenden speciellen Bericht erwartet, sondern sich mit der so eben von mir im Namen der Deputation abgegebenen Erklärung begnügen wird. In dieser Voraussetzung erlaube ich mir daher, im Namen der Deputation ohne Weiteres den Ihnen gedruckt vorliegenden Antrag zu stellen:

„Die hohe Kammer wolle die Wahlen des Herrn Landesbestallten von Jezschwitz und des Herrn Wittmeisters von Bodenhausen definitiv als gültig anerkennen.“

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort? — Es geschieht nicht. Ich frage die Kammer: „Tritt sie dem Antrage ihrer Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Hiermit würde auch dieser Gegenstand Erledigung gefunden haben und somit auch die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung erledigt sein. Ich habe aber die Kammer noch zu ersuchen, zu einer nicht öffentlichen Sitzung nach Schluß der öffentlichen Sitzung beisammen zu bleiben.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschieht durch den Secretär Herrn Grafen von Könneritz.)

Ich bemerke in Bezug auf die nächste Sitzung nur noch, daß ich durch Karten werde einladen lassen, da für den Augenblick die Tagesordnung nicht festzustellen ist.

Hat Jemand gegen das verlesene Protokoll Etwas zu erinnern? — Da es nicht geschieht, erkläre ich dasselbe für genehmigt und schließe hiermit die öffentliche Sitzung. Um Mitvollziehung bitte ich die Herren von Trützschler und von Ferber.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 50 Min.)

Redacteur: Commissionsrath Meinhold. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 9. November 1881.

NOV 81